



Landratsamt Landsberg am Lech

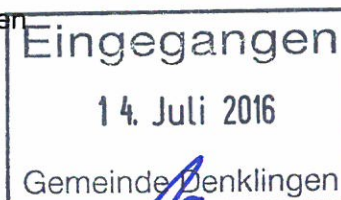
Untere Immissionsschutzbehörde



Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

Gemeinde Denklingen
Hauptstraße 23

86920 Denklingen



Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom			
Bitte bei Antwort angeben		Dienstgebäude	
Unser Aktenzeichen		Außenstelle 8	
1711.4/349-16/41.5		Bahnhofsplatz 1	
Tel. 08191/129 1447	Fax 08191/129 5447	Zimmer 1	Landsberg, 08.07.16
Ihr/e Ansprechpartner/in:			
Herr König			
Untere Immissionsschutzbehörde			
gerhard.koenig@lra-ll.bayern.de			

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde Denklingen	
☐ Flächennutzungsplan	☐ mit Landschaftsplan
☒ Bebauungsplan „An der Obstwiese“	
für das Gebiet _____	
☐ mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	☐ ja ☐ nein
☐ Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan	
☐ Sonstige Satzung	
☐ Frist für die Stellungnahme _____	
☐ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

Postanschrift: Landratsamt Landsberg am Lech, Von Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech. Benötigen Sie bei einer persönlichen Vorsprache einen barrierefreien Zugang, rufen Sie uns bitte an.

Dienstgebäude - Immissionsschutz, Staatl. Abfallrecht, Bodenschutz
Außenstelle 8 • Bahnhofsplatz 1 • 86899 Landsberg am Lech
Vermittlung: ☎ Tel: 08191/129-0 - ☎ Fax: 08191/129-450
E-Mail: poststelle@LRA-LL.bayern.de
Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>

Öffnungszeiten

Mo - Fr: 8:00 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Bankverbindungen

Sparkasse Landsberg-Dießen
BLZ 700 520 60, Kto. 422
IBAN: DE39 7005 2060 0000 0004 22
BIC: BYLADEM1LLD

Erweiterte Öffnungszeiten in der Zulassungsstelle

Mo - Do: 7:30 - 13:00, Fr: 7:30 - 12:00
Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG
BLZ 700 916 00, Kto. 52 03 00 7
IBAN: DE19 7009 1600 0005 2030 07
BIC: GENODEF1DSS

2. Träger öffentlicher Belange

(Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange - mit Anschrift und Tel.-Nr.)

**Landratsamt Landsberg am Lech
Untere Immissionsschutzbehörde
Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg am Lech**

Tel. 08191 / 129-317

☐ Keine Einwände gegen die Planung

☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach
§ 1 Abs. 4 BauGB auslösen

☐ Beabsichtigte eigene Planungen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe
des Sachstandes

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall
in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebiets-
verordnungen)

☐ Einwendungen

☐ Rechtsgrundlagen

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g.
Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Begründung zum Bebauungsplan „6.0 Immissionen, Hinweise, Schallschutzmaßnahmen“ ist aus
immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zutreffend, der Sachverhalt wird richtig in der Begründung zur
27. Flächennutzungsplanänderung unter „8.3 Vorabstellungnahme der Unteren Immissionsschutzbe-
hörde zum Bereich entlang der Kreisstraße LL 16“ wiedergegeben und ist daher so zu übernehmen.

Gemäß der 27. Flächennutzungsplanänderung ist ein Mindestabstand zwischen den Wohngebäude-
westfassaden und der Straßenmitte von 25 m (entspricht 21 m zum Fahrbahnrand) von Wohnbebau-
ung freizuhalten. Insofern ist der Wortlaut für den gekennzeichnete Bereich „Umgrenzung der Flächen
für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß 11. Schallschutzmaß-
nahmen der Festsetzungen durch Text“ ebenfalls nicht zutreffend und durch den nachfolgenden Text
zu ersetzen:

„Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen
schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz“

In dem Bebauungsplan muss rechtverbindlich festgesetzt werden, dass die Schallschutzmaßnahmen
unter Punkt 11 für die gesamte 1. Häuserzeile entlang der Kreisstraße gelten und nicht nur für den
o.g. gekennzeichneten Bereich. Dies ist in den Festsetzungen richtig zu stellen.



König, TAR